

2244-F

**Heimatspflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten
(Heimatspflege-Richtlinien)¹**

**Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und
Kultus² und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 17. Februar 1981, Az. IV/2-7/92079 und I B 1-3003-1/1**

(KMBI. I S. 158)

(MABI. 1981 S. 97)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Heimatspflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatspflege-Richtlinien) vom 17. Februar 1981 (KMBI. I S. 158, MABI. 1981 S. 97), die durch Bekanntmachung vom 1. August 1986 (KMBI. I S. 334) geändert worden ist

Die Verfassung des Freistaates Bayern bestimmt in Artikel 141, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft öffentlichen Schutz und Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. Nach Artikel 83 der Verfassung sind die örtliche Kulturpflege und die Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden. Demgemäß schreiben die Kommunalgesetze vor, dass die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen sollen, die für das kulturelle Wohl der Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind (Artikel 57 der Gemeindeordnung, Artikel 51 der Landkreisordnung, Artikel 48 der Bezirksordnung).

Die Heimatspflege braucht sachkundige Berater und Helfer. In den Regierungsbezirken sind hauptamtliche Bezirksheimatspfleger erfolgreich tätig. In den kreisfreien Städten, Landkreisen und teilweise auch schon in den Großen Kreisstädten widmen sich amtlich bestellte, ehrenamtlich tätige Heimatspfleger (Stadt- oder Kreisheimatspfleger), die von den Bezirksheimatspflegern beraten werden, dieser Aufgabe. Die Mitarbeit dieser ehrenamtlichen Heimatspfleger ist in jeder kreisfreien Stadt, in jedem Landkreis und grundsätzlich auch in jeder Großen Kreisstadt notwendig, weil die Heimatspflege überall des Rates und der Förderung bedarf. Diesen kommunalen Gebietskörperschaften wird daher empfohlen:

¹ [Amtl. Anm.:] Kurzbezeichnung inoffiziell

² [Amtl. Anm.:] Jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst